

# Betriebsordnung

## Kies und Beton Regli AG

## Deponie Zumdorf Typ B

Zumdorf 2, 6493 Hospental

---

### Besondere Bedingungen für die Entsorgung von Materialien auf der Deponie Typ B

#### Anwendungsbereich

Die Besondere Bedingungen für die Annahme von Materialein für die Deponie Zumdorf, regelt die Regli AG mit Ihren Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kies u. Beton Regli AG sowie die aktuelle Preisliste sind Bestandteil dieser besonderen Bedingungen.

#### Annahme Materialmengen

Die angelieferten Materialien werden mittels Amtlich geeichter Brückenwaage erfasst. Der Anlieferer ist verpflichtet die Materialien wahrheitsgetreu zu deklarieren: Angaben Kunden, Baustelle, Fahrzeug, und angeliefertes Material. Das Personal der Regli AG kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferer und die Zulassung der angelieferten Materialien. Es wird jede Anlieferung gewogen und ein Lieferschein erstellt. Der Anlieferer bezeugt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Lieferschein.

#### Ablagerung auf der Deponie ohne Nachweis

Ohne Nachweis durch Chemische Analysen dürfen auf der Deponie Typ B abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind.

- Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 der VVEA erfüllt, sofern verwertbare Abfälle vorgängig entfernt wurden
- Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 der VVEA erfüllt
- Abgetragene Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach Anhängen 1 und 2 VBBo einhält
- Geschiebe aus Geschiebesammler und Flüssen
- Flachglas und Verpackungsglas
- Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen.
- Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt.
- Ausbauasphalt mit einem Gehalt von <250 mg PAK pro kg
- Mineralische Bauabfälle mit gebundenen Asbestfasern
- Andere Bauabfälle, die mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen, sofern stofflich verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden

Die aufgeführten Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn keine Anhaltspunkte für Kontaminationen vorhanden sind, die Abfälle nicht von einem belasteten Standort (gemäss Altlastenverordnung AltIV Art.2) stammen und keine Vermischung von Sonderabfällen erfolgte.

Bei der Anlieferung von schwer kontrollierbarem Material, Entscheidet das Personal der Regli AG ob die Angelieferten Materialien abgelagert werden dürfen. Es kann auch ein Nachweis der Materialien verlangt werden.

#### Ablagerung auf der Deponie mit Nachweis

Mit einem entsprechenden Nachweis durch Chemische Analysen dürfen Abfälle abgelagert werden, welche die Anforderungen an schwach bis wenig verschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial gemäss Anhang 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) erfüllen. Ein Nachweis ist insbesondere erforderlich, wenn die Qualität des entsprechenden Abfalls aufgrund der Herkunft nicht eindeutig bestätigt werden kann. Es handelt sich dabei vorwiegend um schwach oder wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial oder schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden (Bspw. entlang von stark befahrenden Strassen) sowie um schwach oder wenig verschmutzten Gleisaushub.

Zur Bewertung der Abfallqualität werden insbesondere (aber nicht ausschliesslich) folgende Gesetzliche Bestimmungen herangezogen.  
Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) SR Nummern 814.600  
Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) SR Nummern 814.681  
Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) BAFU 1999  
Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), BAFU 2001  
Richtlinien für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 2006

# Betriebsordnung

**Kies und Beton Regli AG**

**Deponie Zumdorf Typ B**

Zumdorf 2, 6493 Hospental

---

## Material-Zusammensetzung Nachweis / Haftung

Die Anlieferer von Materialien, die auf der Deponie Typ B gelagert werden sollen, erbringen die erforderlichen Nachweise auf eigene Kosten bei Anlieferung.

Fallen für den Deponiebetreiber weitere Kosten an in Folge Abklärungen durch AFU oder anderweitige Stellen sowie Laboranalysen welche dem Deponiebetreiber für die Beurteilung der Materialqualität dienen, werden diese dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die Kies und Beton Regli AG behält sich vor, das angelieferte Material in Zweifelsfällen stichprobenartig zu analysieren. Falls die Qualität nicht den Anforderungen entspricht haftet der Anlieferer in vollem Umfang für die allfälligen Folgekosten.

Der Lieferant haftet für die korrekte Deklaration der angelieferten Materialien und trägt sämtliche Kosten die aufgrund von falschen Deklarationen für die Kies und Beton Regli AG entstehen.

## Anmeldung und Anlieferung von Material

Anlieferung gemäss Möglichkeiten der Kapazität der Deponie

Bei grösseren Materiallieferungen telefonische Voranmeldung Tel: 041 887 13 29

Genauere Angaben für Lieferschein Daten und Rechnungssteller

Deklaration bei Eingangskontrolle

Ausserkantonale Anlieferung sind nur durch AFU bewilligt möglich. Abklärungen sind vorgängig zu treffen

Preise für Deponiegebühren gemäss Gültiger Preisliste der Kies und Beton Regli AG

Andermatt, Januar 2023 st.

### Werk Zumdorf

**Tel: 041 887 13 29**

**Natel: 079 354 76 29**

**E-Mail [regli.kies.beton@bluewin.ch](mailto:regli.kies.beton@bluewin.ch)**